

Vermerk

Umsetzung des § 27 Absatz 3 Satz 1 HSG LSA

„Nach einem erfolgreich absolvierten Studium von zwei Semestern an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland kann das Studium in einem Studiengang der gleichen Fachrichtung an einer Hochschule in Sachsen-Anhalt auch fortgesetzt werden, wenn die Zugangsberechtigung, mit der das Studium begonnen wurde, nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.“

Zur Umsetzung der o.g. Regelung wird Folgendes festgelegt:

1. Bewerbung und Einschreibung ist ausschließlich für das 1. Fachsemester (für NC- und Nicht-NC- Studiengänge) möglich; keine generelle Höherstufung nach Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im laufenden Semester möglich. Bewerber können sich lediglich im darauffolgenden Semester für ein höheres Fachsemester bewerben bzw. umschreiben.
2. Für folgende Studiengänge ist eine Bewerbung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 HSG LSA von vornherein ausgeschlossen:
 - Medizin
 - Zahnmedizin
 - Pharmazie
 - Rechtswissenschaft
 - Lebensmittelchemie
 - Psychologie

Es ist davon auszugehen, dass es für diese Studiengänge keine „gleiche Fachrichtung“ an den Fachhochschulen gibt.

Für alle anderen grundständigen Studiengänge ist grundsätzlich die Bewerbung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 HSG LSA möglich.

3. Ob eine „gleiche Fachrichtung“ vorliegt, prüft das Immatrikulationsamt (Herr Herchenbach); in Zweifelsfällen in Abstimmung mit den Fachvertreter/-innen oder Frau Eckbrecht oder Ref. 1.4. Der Wortlaut des Gesetzes lässt darauf hindeuten, dass lediglich die Fachrichtung übereinstimmen muss und nicht die Studiengangsbezeichnung, z.B. Sozialwissenschaften, Informatik, Biowissenschaften o.ä.
4. Für die Bewerbung auf ein LA-Studium gelten zudem folgende Voraussetzungen:
 - Lehramt an Grundschule/Förderschule:
Voraussetzung ist das Vorliegen einer gleichen Fachrichtung in Pädagogik oder Soziales.
 - Lehramt an Gymnasien/Sekundarschulen:
Voraussetzung ist das Vorliegen einer gleichen Fachrichtung für ein Unterrichtsfach.

5. Der Zugang zum Studium (ohne allg. Hochschulreife) ist nur möglich, wenn der/die Bewerber/-in folgende Nachweise erbringt:
- Zeugnis der Fachhochschulreife (beglaubigte Kopie),
 - Bescheinigung / Nachweis, dass er/sie mindestens zwei Semester an einer Hochschule (FH/ HS f. Angewandte Wissenschaften¹) studiert hat² (einfache Kopie),
 - Bescheinigung / Nachweis, dass er/sie Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten (Modulübersicht, *transcript of records* o.ä.), absolviert hat; auf der Bescheinigung ist die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Leistungen auszuweisen (vom Prüfungsamt der Hochschule ausgestelltes und unterschriebenes Original oder beglaubigte Kopie) und
 - Bescheinigung, dass der Prüfungsanspruch im vorangegangenen Studiengang noch besteht (vom Prüfungsamt der Hochschule ausgestelltes und unterschriebenes Original oder beglaubigte Kopie).
6. Vergabeverfahren für NC-Studiengänge:
Die Bewerber/-innen werden mit der Durchschnittsnote aller Studien- und Prüfungsleistungen (s. Nr. 1) rangplatziert; die Durchschnittsnote ist von der „entsendenden“ Hochschule auszuweisen.

¹ Duale Hochschule Baden-Württemberg und Duale Hochschule Gera-Eisenach sind Hochschulen i.S.v. § 27 Abs. 3 Satz 1 HSG LSA (Umwandlung Berufsakademie in Duale Hochschule)

² Die Anforderungen an die Anzahl der erforderlichen Leistungspunkte erhöhen sich auch nicht, wenn der/die Bewerber/-in mehr als zwei Semester an der Hochschule studiert hat.